

Präsidentin des Nationalrats
Frau Elisabeth Köstinger
Parlament
1017 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per eMail
begutachtung@parlament.gv.at

Per eMail
e-Recht@bmf.gv.at

Brunn am Gebirge, am 17.11.2017

Betreff: Begutachtungsentwurf zum Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns höflich für die Möglichkeit, zum ZaDiG 2018-Entwurf Stellung nehmen zu können. Folgende Anmerkungen bitten wir Sie im Rahmen der Gesetzwerdung zu berücksichtigen:

§ 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 – „Telekom-Ausnahme“

Die Bestimmung setzt Art. 3 lit. I der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) um. Sie ersetzt § 2 Abs 3 Z 12 ZaDiG. Hintergrund der Neufassung ist die unterschiedliche Anwendung der bisherigen Regelung des Art. 3 lit. I der Richtlinie 2007/64/EG (PSD1) in den Mitgliedstaaten, die zu einem Mangel an Rechtssicherheit für Telekommunikationsunternehmen und Verbraucher geführt hat. Problematisch ist bislang insbesondere, dass mehrere Mitgliedstaaten die bisherige Ausnahmebestimmung zu extensiv interpretiert haben, wodurch sg. Aggregatoren, die im Rahmen des Erwerbs digitaler Inhalte und der Erbringung von Sprachdiensten als Intermediäre Zahlungsvorgänge erbringen, ohne selbst elektronische Kommunikationsdienste zu erbringen.

Der neu formulierte Ausnahmetatbestand Art. 3 lit. I PSD2 sieht daher ausdrücklich vor, dass die Ausnahme nur von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste in Anspruch genommen werden kann, sofern sie in Bezug auf die zu untersuchende Tätigkeit Zahlungsvorgänge nur zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten durchführen. Auf andere Unternehmen, die in diesem Sachzusammenhang Zahlungsdienste erbringen, ist der Ausnahmetatbestand nicht anwendbar.

Obwohl der Wortlaut der neuen Bestimmung Unklarheiten mit sich bringt, finden sich in den Erläuterungen Bemerkungen keine Informationen, wie der Ausnahmetatbestand auszulegen ist. Wir ersuchen daher, in den Erläuterungen zu § 3 Abs 3 Z 12, und mit Bezug auf die PSD2, jedenfalls entsprechende Erklärungen hinzuzufügen. Klarzustellen wäre va, dass die Ausnahme nicht für

Intermediäre (sg. Aggregatoren) gilt, die im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen für digitale Inhalte und Sprachdienste keine elektronischen Kommunikationsdienste erbringen.

Dazu regen wir die Aufnahme folgender Hinweise in die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 Z 12 an:

„Abs. 3 Z 12 setzt Art. 3 lit. I der Richtlinie (EU) 2015/2366 um. Die Bestimmung ersetzt die bisherige Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 12 ZaDiG. Die Ausnahme soll nur mehr von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder elektronischer Kommunikationsdienste in Anspruch genommen werden, die Zahlungsvorgänge zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten erbringen, und nur soweit, als derartige Zahlungsvorgänge den Erwerb digitaler Inhalte, Sprachdienste, Tickets oder eine gemeinnützige Tätigkeit betreffen. Auf andere Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte und Sprachdienste über ein Kommunikationsnetz Zahlungsdienste als Intermediäre (sg. Aggregatoren) erbringen, gilt die Ausnahme nicht, da ihre Tätigkeit nicht bzw. nicht überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsdienste besteht. Damit soll eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Ausnahme verhindert werden (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366).“

Weiters sollten Erläuterungen zu den Begriffen „elektronisches Kommunikationsnetz“ und „elektronischer Kommunikationsdienst“, die in § 4 Z 38 und 39 ZaDiG 2018 definiert werden, aufgenommen werden (dazu gleich unten).

§ 4 Z 38 ZaDiG 2018

Zur Klarstellung, was unter einem elektronischen Kommunikationsnetz zu verstehen ist, sollte in den Erläuterungen folgender Text ergänzt werden:

„Die Bestimmung setzt Art. 4 Z 41 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um, der wiederum auf Art. 2 lit. a der Richtlinie 2002/21/EG verweist. Ein elektronisches Kommunikationsnetz betreibt aufgrund der Verweise nach § 3 Z 11 TKG 2003, wer Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile – anbietet, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hörfunk und Fernsehen sowie Kabelrundfunknetze (Rundfunknetze), unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.“

§ 4 Z 39 ZaDiG 2018

Zur Klarstellung, was unter einem elektronischen Kommunikationsdienst zu verstehen ist, sollte in den Erläuterungen folgender Text ergänzt werden:

„Die Bestimmung setzt Art. 4 Z 42 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um, der wiederum auf Art. 2 lit. c der Richtlinie 2002/21/EG verweist. Ein elektronischer Kommunikationsdienst ist ein Kommunikationsdienst gemäß § 3 Z 9 TKG 2003, also eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Überwiegt bei einer Dienstleistung die Erbringung von Zahlungsvorgängen, liegt daher kein elektronischer Kommunikationsdienst vor. Dienste, die eine redaktionelle Kontrolle über Kommunikationsnetze oder -dienste ausüben, sind etwa interaktive Sprachdialogdienste (IVR-Dienste). Diese fallen nicht unter den Begriff des elektronischen Kommunikationsdienstes.“

Keinen elektronischen Kommunikationsdienst stellen zudem Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 183/1999, dar, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen. Ein Dienst der Informationsgesellschaft ist jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“

§ 115 Abs 2 ZaDiG 2018

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen sieht § 115 Abs 2 ZaDiG 2018 vor, dass Zahlungsinstitute, die der FMA gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben, dass die Anforderungen der §§ 9 und 11 erfüllt werden, gilt die Konzession als erteilt. Beim Verweis auf § 11 handelt es sich wohl um einen Redaktionsfehler, regelt § 11 doch die Rücknahme der Konzession. Richtigerweise müsste auf §§ 9 (Konzessionsantrag) und 10 (Konzessionserteilung) verwiesen werden, so dass der Satz richtigerweise wie folgt lautet:

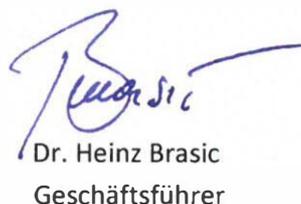
„(2) Für Zahlungsinstitute, die der FMA gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben, dass die Anforderungen der §§ 9 und 10 erfüllt werden, gilt die Konzession als erteilt. ...“

Wir bitten Sie höflich, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Tauchner
Geschäftsführer



Dr. Heinz Brasic
Geschäftsführer